



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed als Richter sowie die Hofrätinnen Dr.ⁱⁿ Gröger und Dr.ⁱⁿ Sabetzer als Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Amesberger, über die Revision des M S in W, vertreten durch Mag. Mirsad Musliu, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Alser Straße 23/14, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Juli 2024, I419 2271834-1/3E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger Syriens und Angehöriger der arabischen Volksgruppe, stellte am 29. Dezember 2021 einen Antrag auf internationalen Schutz, den er im Wesentlichen damit begründete, dass sein Cousin im Jahr 2012 durch das syrische Regime getötet und er selbst danach durch dieses verfolgt worden sei; seit 2014 werde er aufgrund des verpflichtenden Wehrdienstes vom Militär gesucht.
- 2 Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies diesen Antrag mit Bescheid vom 4. April 2023 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab, erkannte dem Revisionswerber den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu und erteilte ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung.
- 3 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten erhobene Beschwerde des Revisionswerbers - ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab und sprach aus, dass die Erhebung einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.
- 4 Begründend führte das BVwG im Wesentlichen aus, der Revisionswerber sei als einziger Sohn vom Wehrdienst ausgenommen, weshalb ihm mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit keine Einberufung und keine Zwangsrekrutierung zum Militär drohe. Auch drohe ihm keine





Reflexverfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu seiner Familie oder einer ihm deshalb oder aus anderen Gründen unterstellten oppositionellen Gesinnung.

- 5 Gegen das Erkenntnis des BVwG wendet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit geltend macht, es liege eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor, weil das BVwG keine mündliche Verhandlung durchgeführt habe, „da sich aus den bisherigen Ermittlungen nicht zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen des Revisionswerbers nicht den Tatsachen entspricht“. Daneben weiche es von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Glaubhaftmachung ab, weil es das Vorbringen des Revisionswerbers als unglaubhaft eingestuft habe, obwohl es im Allgemeinen durchgehend gleich geblieben sei und es sich um eine detaillierte und ausführliche Beschreibung der Fluchtgründe gehandelt habe.
- 6 Mit diesem Vorbringen wird die Zulässigkeit der Revision nicht dargetan.
- 7 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.
- 8 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.
- 9 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.



- 10 Das Revisionsvorbringen, aus den bisherigen Ermittlungen habe sich nicht zweifelfrei ergeben, dass das Vorbringen des Revisionswerbers nicht den Tatsachen entsprochen habe, nimmt erkennbar auf § 21 Abs. 7 zweiter Fall BFA-VG Bezug, übersieht aber, dass ein Absehen von der Verhandlung auch dann erfolgen kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde als geklärt erscheint (§ 21 Abs. 7 erster Fall BFA-VG). Der Verwaltungsgerichtshof hat die Voraussetzungen, unter denen das BVwG im Asylverfahren gestützt auf diesen Tatbestand von einer Verhandlung absehen kann, in seiner ständigen Rechtsprechung näher präzisiert (vgl. dazu grundlegend VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017, 0018). Dass das BVwG von diesen rechtlichen Leitlinien fallbezogen abgewichen wäre, legt die Revision nicht dar.
- 11 Soweit sich die Revision erkennbar gegen die Beweiswürdigung wendet, zeigt sie nicht auf, dass die Erwägungen des BVwG unvertretbar (vgl. zum diesbezüglichen Maßstab für das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung etwa VwGH 23.4.2024, Ra 2024/18/0134, mwN) gewesen wären.
- 12 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

W i e n , am 5. November 2024